

Jak. Hansen, Pfarrer. Bonifazius-Druckerei in Paderborn. 80.
Sechs Bände. 385, 404, 408, 294, 344 und 312 S. Preis M. 3.60,
3.80, 4.—, 3.40, 3.80 und 3.60. Auch gbd. in farb. Kaliko.

Biographien sind immer interessant und lehrreich; sie zeigen uns die Menschen, wie sie wirklich waren. Vorliegende Lebensbilder weisen auf eine Reihe von Katholiken hin, die in den verschiedensten Zweigen der menschlichen Tätigkeit, in Kirche und Staat, im Kriegshandwerk und in den Friedenskünsten, in der Wissenschaft und der Betätigung der Nächstenliebe Hervorragendes, ja Großartiges und Bleibendes geleistet haben. Mit Freude und Mut und edler Begeisterung wird der Leser erfüllt; für jeden finden sich Vorbilder, die er nachahmen kann und soll in der Betätigung des christlichen Glaubens wie der Liebe zur heiligen katholischen Kirche, in der so viele wahrhaft groß und glücklich geworden sind. Diese mit vielen Porträts geschmückten Bände sind allen reiferen Lesern angelegenlichst empfohlen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Zulassung zur heiligen Kommunion.**) Berta ist an ihrem Ort als geizig bekannt. Federmann weiß, daß sie nie etwas zu frommen Zwecken hergibt; bei kirchlichen Kollekten läßt sie die Sammler stets vorbeigehen, ohne je einen Pfennig beizusteuern. Sie ist zwar nicht reich, sondern verdient sich ihren Unterhalt durch Arbeit und Geschäft, hat jedoch eine ansehnliche Summe Geldes erspart, welche sie in barer Münze besitzt und sorgfältig hütet, von Zeit zu Zeit aber mit sichtlichem Behagen mustert und nachzählt. Will der Pfarrer als Beichtvater ihr zur Buße eine kleine Almosenspende auferlegen, so ist sie zur Annahme dieser Buße nicht zu bewegen, sondern sucht regelmäßig Abänderung in andere Werke nach. Ihr ganzes Verhalten legt die Annahme nahe, daß sie in genannter Beziehung geistig nicht völlig normal sei; anderweitig aber zeigt sich in ihrem Benehmen keine Anomalität des Geistes. Daher fürchtet der Pfarrer, um so mehr bei der Gemeinde Anstoß zu erregen und Aergernis zu befürdern, wenn er der Berta, die alle vier Wochen oder öfter an der Kommunionbank sich einstellt, so oft die heilige Kommunion reichen soll; andererseits aber zweifelt er, ob er berechtigt sei, die Berta öffentlich von der heiligen Kommunion zurückzuweisen.

Wie soll und muß er sich in diesem Falle verhalten?

Antwort und Lösung. 1. In dem vorgelegten Falle müssen kleine Ortsverhältnisse als bestehend unterstellt werden. In größeren Städten würde ein wie an Berta geschildertes Benehmen kaum so zur Kenntnis kommen, daß daraus ein öffentliches Aufsehen oder gar Aergernis entstehen könnte. An kleinen Orten, an welchen fast jeder alle seine Mitbürger kennt, liegt allerdings die Sache anders, und

für diese Fälle besonders ist eine nähere Untersuchung über das pflichtmäßige Verhalten des Pfarrers am Platze.

2. Sollte also wirklich das unbehinderte Hinzutreten zur heiligen Kommunion seitens einer als geizig verschrieenen Person öffentliches Aergernis erregen, so muß zweifelsohne der Pfarrer darauf sehen, das Aergernis zu heben. Ob dies durch öffentliche Zurückweisung der Berta von der heiligen Kommunion zu geschehen habe, oder auf andere Weise bewerkstelligt werden müsse, ist eine andre Frage, die weiter unten beantwortet werden soll.

3. Offentliche Zurückweisung von der heiligen Kommunion ist nur öffentlichen Sündern gegenüber berechtigt, und zwar so lange, bis nicht die öffentliche Sünde irgend eine Sühne gefunden hat. Es spitzt sich darnach die in unserem Falle zu stellende Frage dahin zu: Ist Berta dauernd als öffentliche Sünderin zu betrachten? mit anderen Worten: Finden sich in dem Verhalten der Berta, das sie nicht ablegen will, Sachen, welche als schwere Sünden angesehen werden müssen?

4. Daß Berta mit so großer Anhänglichkeit an Geld und Gut in ihren Münzen herumwühlst, zeugt jedenfalls von unordentlicher, sündhafter Anhänglichkeit; aber diese Anhänglichkeit ist ex genere suo nicht Todsünde, sondern lästliche Sünde. Würde sie zur Hartherzigkeit gegen Notleidende in äußerster oder in sehr schwerer Not, dann dürfte eine Entschuldigung von Todsünde schwerlich mehr möglich sein. Allein von solcher Not und von solcher Hartherzigkeit wird in unserem Falle nichts gesagt. Daß es von Berta heißt, sie gebe nichts zu guten Zwecken usw., drückt an sich nur Fälle gewöhnlicher Not und gewöhnlicher Bedürfnisse aus, bei denen die einzelne Hilfeverweigerung entweder keine Sünde oder nur lästliche Sünde ist: in diesen Fällen überhaupt Almosen zu geben, d. h. nicht stets zu verweigern, trifft als schwere Verpflichtung jedenfalls nur solche, die reich sind: zu diesen kann Berta nicht gerechnet werden. Zudem wird Berta ohne Zweifel auch in etwa zur Armensteuer herangezogen werden.

5. Bis jetzt hat also das Verhalten der Berta sich nicht als ein solches herausgestellt, vermöge dessen sie als Sünderin gälte, welcher die Spendung der Sakramente zu verweigern wäre.

Allerdings soll nicht gelehnt werden, daß die ungeordnete Anhänglichkeit der Berta an ihre Geldstücke für sie eine Gefahr werden kann, auch solchen Pflichten sich zu entziehen, welche als schwer verpflichtend an sie herantreten können. Daher ist sie im Beichtstuhle ernstlich zu ermahnen. Ja, möglich ist, daß sich im Herzen schon eine derartige Affektion festgesetzt hat: darüber hat der Beichtvater zu erkennen. Aber zu Tage getreten ist eine solche Sünde keinesfalls, und deshalb liegt nach dieser Seite hin kein Grund vor, weshalb der Berta, falls sie an der Kommunionbank erscheinen sollte, die heilige Kommunion verweigert werden müßte oder auch nur dürfe.

6. Es bleibt nur noch das eine Moment im Verhalten der Berta zu erörtern, daß sie sich weigert, als sakramentale Buße irgend welche Almosenspendung zu übernehmen. Hatte Berta sich irgendwie schwerer Sünden anzuklagen, so könnte freilich der Beichtwarter sub gravi die Leistung einer angemessenen Buße fordern; daß eine nicht zu große Almosenspende für Berta eine angemessene Buße sei, dürfte auch schwer zu leugnen sein. An sich würde daher eine hartnäckige Weigerung, diese Buße zu leisten, von schwerer Sünde nicht frei sein. Allein, wenn der Beichtwarter merkt, daß Berta aus einer gewissen Idiosynkrasie zum Almosengeben nicht zu bestimmen ist, dann ist es für ihn höchst unklug, bei seiner Forderung stehen zu bleiben und nicht lieber eine Abänderung der Buße in ein anderes Werk vorzunehmen. Zudem bliebe selbst eine hartnäckige Weigerung der Berta eine durch das Beichtsiegel gedeckte geheime Sünde, und es könnte ihretwegen keinesfalls der an der Kommunionbank Erscheinenden die heilige Kommunion verweigert werden.

7. Auf die gestellte Frage, ob der Pfarrer berechtigt sei, die Berta öffentlich von der heiligen Kommunion zurückzuweisen, muß also geantwortet werden: Nein.

Sollte dennoch in der betreffenden Gemeinde durch die häufigere Kommunion Bertas Anstoß erregt werden, so könnte und müßte dieser durch Belehrung von seiten des Pfarrers behoben werden.

Diese Belehrung hätte dahin zu zielen, den Pfarrkindern klar zu machen, daß es allerdings Pflicht sei, in bestimmten Fällen Almosen zu geben, daß aber von schwerer Schuld die einzelnen durch vielfache Gründe entschuldigt sein können; daß übrigens bei Berta individuelle Gründe und Abnormalität des Geistes vorlägen, welche eher als andere gerade sie entschuldigten. Diese Abnormalität hervorzuheben, hätte er im vorliegenden Falle das Recht, beziehungsweise die Pflicht; ja er könnte vielleicht mit Nutzen der Berta selber erklären, daß er seinen Pfarrkindern diese Auflärung schuldig sei, wenn sie (Berta) bei ihrer Kargheit beharre.

Balkenburg (Holland).

August Lehmkühl S. J.

II. (Eheschließung ohne Beicht und Kommunion.)

Albertus, der als Kaplan den Pfarrer in dessen Abwesenheit mit allen Befugnissen vertritt, wird eines Morgens mit der Forderung eines Brautpaars überrascht, welches kirchlich getraut werden möchte. Auf die Frage, ob sie vorher beichten wollten, erhält Albertus von beiden ein entschiedenes „Nein“; noch auch, bemerken sie weiter, wünschen sie zu kommunizieren, sondern sie wünschten nur die kirchliche Trauung, da sie jüeben die bürgerliche Trauung vollzogen hätten. Was hat Albertus zu tun?

Antwort und Lösung. Bezuglich des nicht näher detaillierten Falles müssen mehrere Unterscheidungen gemacht werden, zunächst diese, ob für das betreffende Brautpaar behufs Eingehung der Ehe der Pfarrer, dessen Stelle Albertus vertritt, zuständig ist oder nicht.